Satzung

PRÄAMBEL

Der Verein übernimmt die Tradition und den Namen des 1906 in Schliersee-Fischhausen gegründeten Ski-Club Schliersee.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski-Club Schliersee".
 - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 60060 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee. Der Verein wurde in 1906 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Wintersports - insbesondere des Skisports - in allen Disziplinen, sowie die F\u00f6rderung des Schwimmsports und des Triathlons.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung zur Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs;
- das Bereitstellen von Trainingsmöglichkeiten;
- Ausrichtung von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport;
- gezielte Förderung von Leistungs- und Breitensportler, die den Verein in der Öffentlichkeit vertreten;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der oben genannten Zwecke und Ziele;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand - pauschale - Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zurechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND UND VEREINSAUSSCHUSS

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem 3. Vorsitzenden

Jeder der Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende ist befugt, Rechtsgeschäfte, die für den Verein mit Verbindlichkeiten bis zu Euro 5.000,00 verbunden sind, alleine abzuschließen. Der zweite und der dritte Vorsitzende sind jeweils befugt, Rechtsgeschäfte alleine abzuschließen, die für den Verein mit Verbindlichkeiten bis zu Euro 2.500,00 verbunden sind. Rechtsgeschäfte, die mit Verbindlichkeiten für den Verein von über Euro 5.000,00 verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) - c) sowie den weiteren folgenden gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes d) - l):

- d) 1. Schriftführer/-in
- e) 1. Kassier/-in
- f) Sportwart Alpin
- g) Sportwart Nordisch
- h) Pressewart
- i) Hüttenwart
- j) Gesellschaftswart
- k) (mindestens zwei) Beisitzer
- I) 1. Kassenprüfer

Dem Vereinsausschuss gehören weiter an, sofern diese Ämter besetzt sind:

- 2. Kassier-/in
- 2. Schriftführer/-in
- 2. Sportwart Alpin
- 2. Sportwart Nordisch

Sportwart Freestyle

Sportwart Triathlon

Sportwart Schwimmen

Sportwart Breitensport

Zeugwart

2. Kassenprüfer

Ehrenvorsitzende

Die Vereinigung mehrerer Vorstands- und Ausschussämter in einer Person sind unzulässig.

§ 8 AMTSDAUER DES VORSTANDS UND DES VEREINSAUSSCHUSSES

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des übrigen Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS UND DES VEREINSAUS-SCHUSSES

- (1) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins im Innenverhältnis zur Aufgabe. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vereinsausschuss wählt einen Finanzausschuss, in welchem ein Vorstandsmitglied und alle Sparten vertreten sein sollen.
- (2) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die im Namen vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vereinsausschusssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Kassenberichtes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins:
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern (Presse, Rundfunk und Fernsehen) beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen nach § 10 d) gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schliersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.05.2014 neu gefasst und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 03.05.1991 mit Nachtrag vom 07.05.1993.

(Ort Datum)